

auch Landesbehörden. Zu ihren abschließenden Empfehlungen müssen die betroffenen Behörden, wenn sie ihnen nicht Folge leisten, zumindest Stellung nehmen. Weitere Diskussionspunkte waren das österreichische Presseförderungs-gesetz, die Stellung der Frau im politischen Leben und die Position der slowenischen, tschechischen und ungarischen Minderheit insbesondere im schulischen Bereich.

Aus Anlaß der Prüfung des Erstberichts *Nicaraguas* und einer dazu vorgelegten Ergänzung sprach der Ausschuß dem Justizminister des Landes, Arguello, mehrheitlich seine Anerkennung dafür aus, daß der lateinamerikanische Staat nach dem Sturz einer über Jahrzehnte herrschenden Diktatur durch den Beitritt zu internationalen Instrumenten des Menschenrechtsschutzes seinen Willen bekundet, eine die Rechte des einzelnen wahrende Staatsordnung aufzubauen. Allgemein wurde die Tatsache gewürdigt, daß Nicaragua zu einem Zeitpunkt, in dem es sich in einer schweren innen- und außenpolitischen Krise befand, seinen Berichtspflichten nachgekommen ist, obwohl es sich derzeit im Ausnahmezustand befindet. Dies hinderte die Mehrheit des Expertengremiums aber nicht daran, auch auf besorgniserregende Entwicklungen im Lande hinzuweisen.

Seit der Amtsübernahme des 1980 durch freie Wahlen an die Macht gelangten Präsidenten Belaúnde Terry sei die Regierung *Perus* — so der Regierungsvertreter bei der Einführung des Berichts — bemüht, die Achtung der Menschenrechte in dem südamerikanischen Land zu gewährleisten. Der Ausschuß begrüßte Perus Rückkehr zur demokratischen Regierungsform und zeigte Verständnis dafür, daß die Regierung infolge terroristischer Aktivitäten im Lande, insbesondere in der Andenregion Ayacucho, den Ausnahmezustand erklärt und in Übereinstimmung mit Art.4 (1) des Paktes bestimmte Rechte suspendiert hat. Mit Besorgnis wurde aber darauf hingewiesen, daß Ausnahmebestimmungen die Gefahr des Mißbrauchs mit sich bringen. Es sei — so Ausschußmitglied Prado Vallejo aus Ecuador — bekannt, daß es in Peru unter dem Notstandsregime zu Ausschreitungen gekommen sei; in Ayacucho seien beispielsweise ausländische Journalisten auf brutale Weise getötet worden. Positiv wurde es bewertet, daß in der peruanischen Verfassung das Recht des einzelnen verankert ist, sich im Falle von Menschenrechtsverletzungen auch an internationale Organisationen zu wenden. In bezug auf die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes wurde gefragt, ob es genügend Gerichte, auch in den unzugänglichen Gebirgsregionen des Andenstaates, gebe. Weitere Diskussionspunkte waren unter anderem der Status von Ausländern und die Arbeitsbedingungen von Journalisten während des Ausnahmezustandes.

### 19. Tagung

Der Ausschuß prüfte dieses Mal (11.–29. 7.1983 in Genf) die Staatenberichte Frankreichs und des Libanon; die Prüfung des Erstberichts von Guinea, die ebenfalls auf der Tagesordnung stand, wurde vertagt. Die Prüfung wurde bereits fünfmal verschoben, da der westafrikanische Staat sich bisher außerstande sah, zur Erläuterung einen

Regierungsvertreter zum Ausschuß zu entsenden.

Im Rahmen der Prüfung von Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll nahm der Ausschuß zu sechs Fällen abschließend Stellung. Fünfmal sahen die Experten eine Verletzung von Paktbestimmungen durch Uruguay als gegeben an; das südamerikanische Land behauptet damit weiterhin seine traurige Spitzenstellung unter den 29 Staaten, die sich dem Individualbeschwerdeverfahren unterworfen haben. In einem Fall hat nach Auffassung des Ausschusses Zaire gegen den Pakt verstoßen.

Die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegten Richtlinien zum Schutz von Minderheiten sind für *Frankreich* nicht verbindlich. Diese vom Regierungsvertreter unter Hinweis auf einen französischen Vorbehalt zu Art.27 des Paktes erläuterte Rechtsauffassung fand im Ausschuß lebhaften Widerspruch. Die Ausschußmitglieder würdigten Frankreichs große historische Verdienste im Kampf um die Menschen- und Bürgerrechte und zeigten sich insgesamt befriedigt über Umfang und Qualität des französischen Berichts. Auch ein Rechtssystem, das wie das französische zu den großen zivilisatorischen Errungenschaften zu zählen sei, bleibe aber in Einzelheiten verbesserungsfähig und -bedürftig. So kann sich Frankreich im Hinblick auf den Minderheitenschutz nicht auf den Standpunkt zurückziehen, die Angehörigen von sprachlichen und kulturellen Minoritäten genössen auf seinem Staatsgebiet dieselben Rechte wie die übrigen Staatsbürger und damit sei auch die Erhaltung ihrer kulturellen Eigenart ausreichend gewährleistet. Artikel 27 verpflichtet die Staaten mit guten Gründen dazu, den Minderheiten als Gruppen nicht das Recht zur Pflege ihrer Eigenständigkeit vorzuenthalten. Sprache und Kultur einer Volksgruppe beispielsweise haben nur dann eine Chance, erhalten zu bleiben, wenn sie in Bildungseinrichtungen gepflegt werden. Die Unterhaltung solcher Einrichtungen bildet keine Privilegierung einer Gruppe, sondern ist Voraussetzung für die Bewahrung der Gruppenidentität innerhalb der kulturell andersartigen Bevölkerungsmehrheit. Wenn in dem französischen Vorbehalt zu Art.27 darauf verwiesen wird, die Rechte der Minderheiten dürften die nach der Verfassung sanktionierten Grundsätze der Einheit und Unteilbarkeit der Französischen Republik nicht in Frage stellen, so wird die Tragweite der Paktbestimmung verkannt; diese postuliert ja gerade nicht das Selbstbestimmungsrecht für ethnische, sprachliche oder religiöse Minderheiten, sondern will nur deren Eigenart schützen.

Befragt nach Frankreichs Verhältnis zu Südafrika, erklärte der Vertreter der französischen Regierung, daß er diese Frage als Überschreitung der Prüfungskompetenz des Ausschusses ansehe, dem es obliege, zu untersuchen, was Frankreich auf seinem eigenen Boden zum Schutz des einzelnen gegen Diskriminierung tue. Im übrigen sei bekannt, daß sein Land die Apartheidpolitik und jede Form der Rassendiskriminierung in Südafrika verurteile.

Der *Libanon* als Vertragsstaat ist derzeit nicht in der Lage, den nach dem Pakt erforderlichen Schutz der Menschenrechte zu garantieren. Diese Tatsache leugnete der Regierungsvertreter nicht. Eine Regierung, die

nach eigenen Angaben nur den Großraum Beirut kontrolliert, kann die ihr aufgrund des Paktes obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, da sie effektiv nicht die Staatsgewalt innehat. Angesichts dieses Dilemmas mußte die Prüfung des libanesischen Berichts unbefriedigend bleiben. Das Paktsystem ist darauf zugeschnitten, daß die Vertragsstaaten tatsächlich den Schutz der Menschenrechte, zu dem sie sich verpflichtet haben, garantieren können. Ist dies aufgrund der innerstaatlichen Machtverhältnisse nicht der Fall, so läuft die Kontrolltätigkeit des Ausschusses leer, da der gutwillige Vertragsstaat, der formell für die Respektierung der Menschenrechte einzustehen hat, faktisch für deren Verletzung nicht verantwortlich zu machen ist. Die Berichtsprüfung läuft unter diesen Voraussetzungen Gefahr, sich in politischen Stellungnahmen interessierter Ausschußmitglieder zu erschöpfen. Das Expertengremium erkannte im Falle des Libanon zwar an, daß der Paktstaat trotz der existentiellen Krise seines Staatswesens der Verpflichtung zur Vorlage eines Staatenberichts nachgekommen ist; trotzdem mußte die vorgelegte Studie als unzulänglich angesehen werden. Sie erschöpfte sich im wesentlichen in einer Wiedergabe libanesischer Rechtsvorschriften und enthielt kaum Informationen über die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Paktbestimmungen. Im Mittelpunkt der Debatte standen die Massaker von Sabra und Shatila. Diesen Komplexnahmen die Ausschußmitglieder Al Douri (Irak), Movchan (Sowjetunion) und Graefrath (DDR) zum Anlaß, Israel des Völkermords an den Palästinensern zu bezichtigen. Aus westlichen Ländern stammende Experten wiesen darauf hin, daß der Begriff Völkermord nur mit äußerster Vorsicht zu verwenden sei und daß es nicht Aufgabe des Ausschusses sei, die Verantwortlichkeit ausländischer Mächte für Greuelthaten im Libanon zu untersuchen, sondern die libanesische Regierung bei der Wiederherstellung von Frieden und Ordnung im Lande zu unterstützen. Hervorzuheben ist, daß der tunesische Sachverständige Bouziri im Zusammenhang mit den Massakern von Sabra und Shatila die Regierung des Libanon, ungeachtet der Verantwortlichkeit einer fremden Macht, aufforderte, zu untersuchen, welche Libanesen an den Verbrechen mitgewirkt hätten, und diese zu bestrafen. *Klaus Schröder* □

### Rechtsfragen

**Seerecht: 1.Tagung der Vorbereitungskommission für Meeresbodenbehörde und Gerichtshof — Geschäftsordnung verabschiedet — Rechte der Beobachter (49)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1983 S.27 fort. Vgl. auch: Das neue Seerecht, VN 3/1983 S.69–78.)

I. Die Vorbereitungskommission geht auf Resolution I der III.Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zurück. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit der Internationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seerechtsgerichtshofs vorzubereiten, vor allem, indem sie ein Arbeitsprogramm für die Meeresbodenbehörde sowie das Verordnungs-

recht zur Durchführung des mit dem Meeresboden befaßten Teiles XI der Seerechtskonvention (UN-Publ.E.83.V.5) entwickelt. Des weiteren soll die Vorbereitungskommission die möglichen Folgen des Tiefseebergbaus auf terrestrische Produzenten sowie entsprechende Gegenmaßnahmen erörtern. Schließlich wird sie Explorationsanträge von sogenannten Pionierinvestoren im Tiefseebergbau registrieren, wobei diese Registrierung Rechtswirkungen sowohl gegenüber der künftigen Meeresbodenbehörde wie auch gegenüber anderen Pionierinvestoren unter diesem System entfaltet (Priorität, automatische Genehmigung durch die Meeresbodenbehörde). Die Einzelheiten hinsichtlich der Registrierung regelt Resolution II der III. Seerechtskonferenz.

Resolution I enthält einige Einzelheiten bezüglich der Struktur der Vorbereitungskommission wie ihres Willensbildungsprozesses. Sie kann bis zu einem gewissen Grade als die Fortsetzung der Seerechtskonferenz in einem anderen institutionellen Gewande und mit einem konzentrierten Aufgabenkreis (einerseits sachlich eingeschränkt, andererseits angereichert durch Einzelentscheidungsbefugnisse) angesehen werden. Auf jeden Fall ist sie als ein Übergang und auch als ein Bindeglied von bzw. zwischen der III. Seerechtskonferenz und der zukünftigen Internationalen Meeresbodenbehörde zu verstehen.

Resolution I sah die Einberufung der Vorbereitungskommission nach Zeichnung der Seerechtskonvention durch 50 Staaten vor.

II. Der erste Teil der ersten Tagung der Vorbereitungskommission (15.3.–8.4.1983 in Kingston) erschöpfte sich vor allem in der Bestellung ihres Vorsitzenden. Nach langen Auseinandersetzungen vor allem innerhalb der >Gruppe der 77< wurde durch Akklamation der Justizminister Tansanias, Joseph L. Warioba, gewählt. Ihm gelang es noch in den letzten Tagen, Einigung über einige Grundelemente für die Struktur und das Entscheidungsverfahren der Vorbereitungskommission durch ein Konsenspapier zu erzielen, das Grundlage der Beratungen der zweiten Hälfte der Tagung (15.8.–9.9. in Kingston) wurde. Diese vollzogen sich — insofern sind Parallelen zur III. Seerechtskonferenz festzustellen — innerhalb der Regionalgruppen und im Kreis der Regionalgruppenvorsitzenden. Daneben existierte eine Arbeitsgruppe (mit beschränkter Mitgliedschaft) zur Ausarbeitung der Geschäftsordnung. Plenarsitzungen fanden nur am Anfang und am Ende der Tagung statt. Aufgabe der Vorbereitungskommission war es in erster Linie, sich selbst zu konstituieren (Entwicklung einer Verfahrensordnung, Einsetzung von Ausschüssen, Funktionszuweisungen). Außerdem lag ihr in der zweiten Hälfte der Tagung ein Registrierantrag der Sowjetunion vor.

Diese drängte auf unverzügliche Bestimmung von Organen und Verfahren für die Behandlung von Registrieranträgen. Letztlich erstrebte sie die Registrierung ihres Antrags noch während der ersten Tagung, um sich so Priorität gegenüber möglichen Konkurrenten zu sichern. Dabei ging sie davon aus, daß Resolution II aus sich heraus operativ sei und daß es zur Registrierung keiner weiteren die Resolution II konkretisierenden Verordnungen bedürfe. Außerdem verneinte die Sowjetunion anfangs eine Prüfungscompetenz der Vorbereitungskommission hinsichtlich der Bonität des ihr vorgelegten Antrags. Die-

sem Verlangen der Sowjetunion widersetzten sich die westlichen Industriestaaten mit der Begründung, daß jedenfalls erst die Verfahrensregelung und der Rahmen der sachlichen Arbeit der Vorbereitungskommission festgelegt sein müßten. Erst dann sei von einer Konstituierung der Vorbereitungskommission zu sprechen und erst dann könne sie mit Registrieranträgen befaßt werden. Zudem wurde in Zweifel gezogen, daß Resolution II aus sich heraus operativ sei.

III. Es gelang dem Vorsitzenden der Vorbereitungskommission praktisch erst in den letzten Tagen, die konträren Standpunkte zu überbrücken. Am 8. September wurde die endgültige Fassung der Geschäftsordnung für die Vorbereitungskommission im Konsens vom Plenum angenommen. Gemäß den Vorschlägen des Vorsitzenden hat die Vorbereitungskommission nun folgende Struktur: Oberstes Organ ist das Plenum, es ist zuständig vor allem für die Erarbeitung der Vorschriften, Regeln und Verfahren für die Meeresbodenbehörde, die Durchführung von Resolution II (Pionierinvestitionen), die Vorbereitung, Erörterung und Annahme des Schlußberichts über die Arbeit der Vorbereitungskommission, die Erstellung des Schlußberichts zu den Fragen der Einrichtung des Internationalen Seerechtsgerichtshofs und die Koordinierung der Arbeit in der Vorbereitungskommission. Hauptorgane der Vorbereitungskommission sind vier Sonderkommissionen, die zuständig sind für die Probleme der Landproduzenten unter den Entwicklungsländern, das behördeneigene Unternehmen, die Entwicklung des Verordnungsrechts für den Tiefseebergbau und für den Internationalen Seerechtsgerichtshof. Außerdem gibt es einen Präsidialausschuß, der aus 36 Mitgliedern besteht. Er umfaßt den Vorsitzenden der Vorbereitungskommission, 14 stellvertretende Vorsitzende, einen Hauptberichterstatler, die 4 Vorsitzenden und jeweils 4 stellvertretende Vorsitzende der Sonderkommissionen. 9 Sitze in diesem Präsidialausschuß fallen der afrikanischen, 9 der asiatischen, 7 der lateinamerikanischen, 6 der westlichen und 5 der östlichen Staatengruppe zu. Die Gewichtung zwischen der afrikanischen und asiatischen Gruppe war längere Zeit umstritten.

In der Geschäftsordnung der Vorbereitungskommission sind zwei Punkte hervorzuheben: zum einen die Abstimmungsregelung, zum anderen die Position der Beobachter. Für das Entscheidungsverfahren ist eine Verstärkung des Konsensprinzips festzustellen. Es gilt für alle Fälle, in denen auch die Seerechtskonvention Konsens vorsieht, für die Vorschriften und Verfahren zur Anwendung von Resolution II, für die Schaffung der Vorschriften und Regelungen für den Tiefseebergbau, für die Verabschiedung des Schlußberichts und in allen Fällen, in denen Staaten finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden, die nicht vom Budget der Vereinten Nationen gedeckt werden.

Im übrigen gilt die Zwei-Drittel-Mehrheit und bei Verfahrensfragen die einfache Mehrheit.

IV. Für die Beobachter ist von Bedeutung, daß ihnen die Sonderkommissionen und mögliche andere Unterorgane offenstehen. Alle Beobachter haben Rederecht und materielles Initiativrecht sowie das Recht zu Geschäftsordnungsanträgen. Insofern geht diese Position über diejenige von Beobachtern in der Generalversammlung der Vereinten

Nationen hinaus. Diese Sonderbehandlung der Beobachter beruht unmittelbar auf Resolution I der III. Seerechtskonferenz und stellt eine Eigenheit besonderer Art dar. Dort ist vorgesehen, daß die Beobachter am Entscheidungsprozeß gleichberechtigt teilnehmen, jedoch nicht mit abstimmen können. Diesem Komplex kommt deshalb für die Bundesrepublik Deutschland besondere Bedeutung zu, da sie, solange sie die Seerechtskonvention nicht gezeichnet hat, lediglich Beobachterstatus genießt.

Die Vorbereitungskommission wird sich 1984 zweimal treffen, davon mindestens einmal in Kingston (Jamaika). Auch dieser Punkt wurde kontrovers diskutiert, da viele Delegationen einen anderen Tagungsort vorgezogen hätten. Kingston jedoch ist der Sitz der zukünftigen Meeresbodenbehörde.

Rüdiger Wolfrum □

#### Internationales Handelsrecht: Konventionalstrafen, Waren- und Zahlungsverkehr (50)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1982 S.207 fort.)

Im Mittelpunkt der 16. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) stand die Ausarbeitung einheitlicher Regeln für die Festlegung von Schadensersatzsummen und Konventionalstrafen. Das Regelwerk soll internationalen Vertragspartnern größere Rechtssicherheit bieten, indem es die unterschiedlichen Ansätze des angloamerikanischen Rechtskreises und des kontinentalen bürgerlichen Rechts auf diesem Gebiet miteinander in Einklang bringt. Die am Ende der vom 24. Mai bis zum 3. Juni 1983 in Wien abgehaltenen Tagung als Entwurf verabschiedeten neun Artikel über Vertragsklauseln für Konventionalstrafen sollen für jene internationalen Verträge gelten, in denen die Parteien vereinbart haben, daß bei Ausbleiben der Leistung einer Partei der anderen ein Straf- oder Schadensersatzanspruch in vorher festgesetzter Höhe zusteht. Ungewiß ist, wann das Regelwerk in Kraft treten wird, da die Kommission sich nicht auf seine Form einigen konnte. Diskutiert wurden drei Möglichkeiten: Allgemeine Geschäftsbedingungen, ein Mustergesetz oder eine Konvention. Obwohl die Mehrheit der Kommission die Form des Mustergesetzes befürwortete, wurde der Beschluß über die endgültige Form dem für Rechtsfragen zuständigen 6. Hauptausschuß der Generalversammlung überlassen.

Weiterhin befaßte sich die Kommission mit einem Bericht des UN-Generalsekretärs über die jüngste Entwicklung auf dem Gebiet des internationalen Warentransports; sie beschloß, dieses Thema nunmehr in das Arbeitsprogramm aufzunehmen, mit dem Ziel, eine Konvention zu erarbeiten. Keinen entscheidenden Schritt unternahm die Tagung hinsichtlich der internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit, jedoch wurde deutlich, daß der von der Arbeitsgruppe über internationale Vertragspraktiken vorbereitete Entwurf eines einschlägigen Mustergesetzes insgesamt auf großes Interesse stößt; es soll nun zunächst geklärt werden, inwieweit die Kommission regionale Schiedsgerichtszentren oder entsprechende Einrichtungen in